

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der Freundeskreissatzung.

II. Solidaritätsprinzip

Der Freundeskreis Hannover e.V. erhält keine projektunabhängige öffentliche Zuwendungen. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Freundeskreis Hannover e.V. seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und der Stadtgesellschaft erbringen.

III. Beschlussfassung, Inkrafttretung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Versammlung am 5.3.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und wird allen Mitgliedern - zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung - zugesandt.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung - zusammen mit der Vereinssatzung - als Bestandteil der Aufnahmeerklärung ausgehändigt.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
 3. Bei den festgelegten Beiträgen handelt es sich jeweils um Grundbeiträge, die von den Mitgliedern individuell erhöht werden können. Die Aufstockungen werden bei Privatmitgliedschaften als **Spende** verbucht. Für Spenden über 20 € wird im 1. Quartal des Folgejahres eine abzugsfähige Spendenbescheinigung ausgestellt. Unternehmen wird der vereinbarte Beitrag in Rechnung gestellt. Bei zukünftigen Erhöhungen des Grundbeitrages wird der Spendenanteil um den Erhöhungsbetrag gekürzt.
 4. Bestehende Abbuchungsaufträge werden bei Beitragsänderungen entsprechend angepasst.
 5. Die Mitglieder werden gebeten, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
 6. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt im Dezember wird erst ab dem kommenden Jahr der Beitrag fällig.
 7. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. Die Erklärung hierüber hat dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen (§ 4, Abs. 5 der Satzung).
 8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Konto** des Freundeskreis Hannover e.V. zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: **498 750 bei der Sparkasse Hannover BLZ 250 501 80**
 9. Die Vereinsbeiträge der bestehenden Mitgliedschaften sind bis zum 30.4. des Jahres fällig. Zur Kostenersparnis empfiehlt der Verein seinen Mitgliedern, ihren Beitrag möglichst durch eine Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
 10. **Geschenkmithgliedschaften** sind für jeden beliebigen Zeitraum möglich. Für jeden geschenkten Monat ist 1/12 des Jahresbeitrages vorab fällig.
 11. In begründeten **Härtefällen** kann der Vorstand individuelle Beiträge vereinbaren.
-